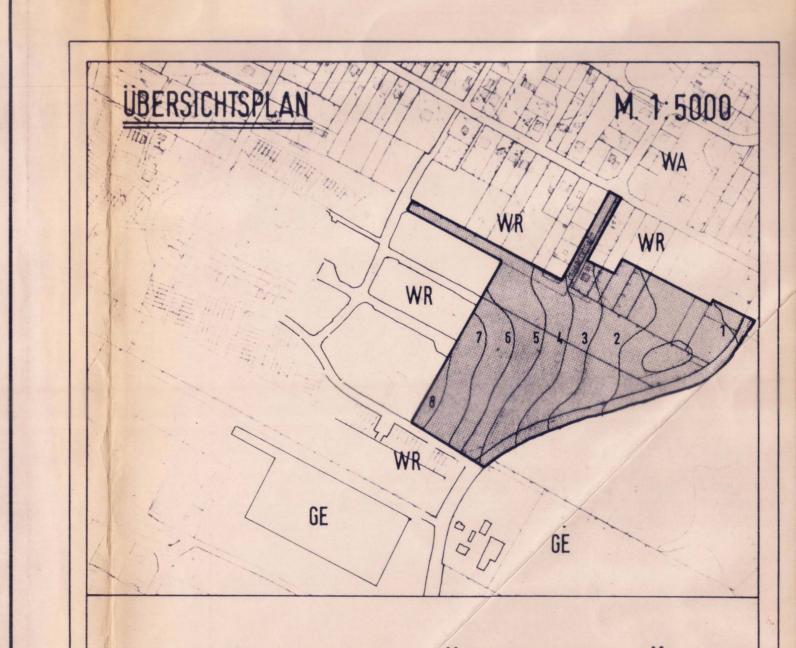


(Buschmann)

TEIL B - TEXT Art der baulichen Nutzung - Reine Wohngebiete: In den Reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO) wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO die Ausnahme - nicht störende Handwerksbetriebe - ausgeschlossen. In den Reinen Wohngebieten sind gem. § 3 Abs. 4 BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. llgemeine Wohngebiete: n den allgemeinen Wohngebieten werden gem § 1 Abs. 4 BauNVO die Ausnahmen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Ställe für Kleintierhaltung - als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen Bindungen für die Erhaltung und die Bepflanzung von Bäumen und Sträu-- Das Pflanzgebot für Einzelbäume ist durch großkronige heimische Laubbäume als mind. dreimal verschulter Hochstamm zu pflanzen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht Eiche, Robinie und Linde. Die vorhandenen Knickpflanzungen sind dort, wo durch Planzeichen festgesetzt, dauerhaft zu erhalten. und entsprechend zu pflegen. Bei Abgang ist der Verlust durch artgerechte Neuanpflanzungen auszugleichen. Hierfür kommen in Betracht: - Ouercus pedunculata . Stieleiche Populus tremula 2. Espe Carpinus betulus 3. Hainbuche Prunus avium 4. Vogelkirsche . Holunder Sabucus nigra 5. Pfaffenhütchen · Euonymus europaeus . Schlehdorn - Prunus spinosa 3. Weißdorn Crataegus prunifolia 3. Haselnuß · Corylus avellana 10.Salweide - Salix caprea 1. Heckenkirsche - Lonicera xylosteum 12. Hundsrose - Rosa canina Höhenlage der baulichen Anlagen: Gemäß § 9 Abs. 2 BBauG wird für die Höhenlage der baulichen Anlage folgende Festsetzung getroffen: Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlage beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäu-Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist: a) bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäude-) bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäude-4. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen: § 9 Abs. 4 BBauG i.V. mit § 82 Abs. 1 LBO) Alle Gebäude sind grundsätzlich mit einem Satteldach oder Krüppelwalm gemäß der festgelegten Firstrichtung zu versehen. Die Dachneigung ist zwischen 45° ± 5° zu wählen. Für Anbauten, Nebengevom Standort, zulässig. Im Falle der Einfriedigung zum öffentlichen Straßenraum hin ist als Einriedigung eine Hecke zu wählen. Zusätzlich kann nach innen, zum privaten Bereich, ein Zaun in Höhe der Hecke gesetzt werden mit max, 2.0 m Höhe. Abweichend hiervon sind Mauern zulässig, wenn diese nicht höher als 1,20 m sind; aus Steinmaterial bestehen und entweder weiß gestrichen oder aus naturbelassenen Ziegeln gebaut werden. 5. Passiver Schallschutz In dem mit Index PS bezeichneten allgemeinen Wohngebiet sind die Schlafräume durch Gebäudegliederung (siehe Beispiel) in den lärmabgewandten Teilen (Die Schallimmissionen kommen aus Osten/Redder/Gewerbegebiet.) der Baukörper

Für das Plangebiet gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Bargteheide.



ARCHITEKTEN BDA - ECKOLDT - KLEINSCHMIDT DIPL-ING. 2420 EUTIN - ELISABETHSTRASSE 47 - TEL. 3110 U. 3190

Auf Beschluß der Stadtvertretung vom

des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BCBTO S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOB1. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung om 26.11.87 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises , /und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 Am Redder, Beethovenstraße, Bachstraße, Mozartstraße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom -25.9.1986 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis durich Abdruck im der Stormarner Tageblatt /im amt Lichen Bekanntmachungsblatt am 26.1. 1997 erfolgt.

mos

ist nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2

fring

- bei Bekanntmachung durch

durch Aushang - ortsüblich

er Bürgermeister Die fruhzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG ist am 22.7./4.2.7987 durchgeführt worden. Bargtelie cle, den 28. April 1988 Der Bürgermeister -

- Der Bürgermeister Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.1.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgeschen worden.

e Stadtvertretung hat am 26.3.1987den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begrundung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Bargteheide, den 28. April 1988

der neuen städtebaulichen Planung werden als richt

Ahrensburg , den 26. April 1988

Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenk

Tie Stellungnahme am 26.71, 1987 entschieden Dasserg

Bargteheide, den 28. April 1988

Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.5. 1987 bis zum 30.6.1987 während folgender Zeiten während folgender Zeit offentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll reltend gemacht werden können, am 78.5.7987 im Stormarn et Tageblatt

·bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom sublich bekanngemacht worden. Der katastermäßige Bestand am 1. Okt. 1987 sowie die geo

Grundstückszufahrten über die Verkehrsgrünflächen sind grundsätzlich zulässig.

B), wurde am 26. An. 1987 von der Gemettideve Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung m 26,11.1987 gebilligt.

> 2072 Bargteheide Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 Bauer am 11. Mai 1988 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worde. Dieser hat mit Verfügung vom 11. Juli 1988 - A.Z. 61/12-62.006(β-3.) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

> Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit

öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen

nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öf-

fentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der

Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht wer-

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. m § 13

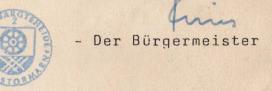
bis zum während folgender Zeiten

Bargteheide, den 2. August 1988 - Der Bürgermeister -Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)

und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Bargteheide, den 2. August 1988 - Der Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 8. August 1988 ortsüblich im Stormarner Tageblatt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 9. August 1988 in Kraft getreten.

Hargteheide, den 9. August 1988



PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN FÜR HOCH-UND STÄDTEBAU STADT BARGTEHEIDE-SATZUNG FÜR DEN B-PLAN NR.3/ 3. ANDERUNG, GEBIET - AM REDDER, BEETHOVENSTRASSE BACHSTRASSE, MOZARTSTRASSE U. SCHUBERTSTRASSE